## Woigtländischer Anzeiger.

27. Stück.

Freitags den 5. July 1805.

Erinnerung an einige gesetsliche Verordnungen über vorsätliches Zurückhalten des Getraides zum Behuf der Preißsteigerung desselben und des Wuchers für diejenigen, welchen es vielleicht nicht so bekannt seyn möchte.

Daß das vorsätzliche Zurückhalten des Getraides zu immer boberer Preißsteigerung, (wos durch es sich von dem Aufrewahren des vernunftigen Landwirths bei zu geringen Preißen unterscheibet), eine gesetzlich verbotene und ernstlicher Ahndung unterworfene Handlung sey, ist vielleicht manchem der Rechte unkundis gen, Getraidevorrathe habenden und zurückhaltenden Landwirthe nicht genug bekannt. Um deswillen bemerke ich bier, daß die Chursachsis schen Mandate vom 16. May 1617. in Cod. Aug. P. L. p. 1487. v. 26. Sept. 1619. I. 1490. v. 13. Sept. 1621. I. 1493. v. 19. Jul. 1662, I. 1614. ingl. von 1719. 1727. 1740. 1741. 1747. und mehrere nachherige, naments lich auch die Generalien von 1771. 72. 73. und sonst, hierüber bestimmt verordnen, indem es in mehrern von diesen und namentlich auch im Mandate von 1617 ausdrucklich heißt: daß Niemand Getraide auf Gewinn auf schütten soll. In der Landesordnung von 1555. 9. 3. ist verordnet, daß zu theuern Zeis ten eine gewisse Taxe für das Getraide gesetzt werben soll; und in dem Mandate von 1720 beißt es: daß diejenigen, so dessen Vorrath haben, zu Eröffnung ihrer Boben

Geschen erhellet also, daß das Zurückhalten des Geschen erhellet also, daß das Zurückhalten des Getraides auf den Boden zur Zeit der Theurung nichts weniger als eine erlaubte, sondern vielemehr eine bei ernster-Strase verbotene Hand. lung sep, daß diejenigen, welche sich dieses zu Schulden kommen lassen, bei einer höchsten Orts deshalb geschehenen Anzeige, eine ernste Ahndung zu gewarten haben mochten.

Ich übergehe die Verordnungen des Romisschen Rechts I. 2. und 3. Dig. de lege Iul. de annona, und I. 6. de extraordin. cognit. gegen den Getratdewucher, und bemerke nur noch, daß in der Reichspolizen Drdnung von 1548. J. 1. 3. 5. auf dieses Vergehen Verlust Hab und Guths gesetzt wird, und daß nach s. 6. der Fiskal gegen dergleichen Leute bei der Obrigkeit Anzeige thun könne.

D. Rögig.

Ueber einen aussührbaren Vorschlag, die Armen einer Mittelstadt zweckmäßig zu versorgen.

(Fortfegung.)

Die größte Schwierigkeit bei ber Armens versorgung liegt theils in ber Aufsuchung der Mittel, womit die Armen konnten unterhalten werden, theils vorzüglich in der verschiedenen und schwierigen Bestimmbarkeit, welches die Ursachen sind, warum dieser oder jener verarmte, und wie ihm irgend eine Möglichkeit dargeboten werden soll,